

19. Wird der Vorschrift des §. 264 Abs. 1 St.P.O. wegen Hervorhebung eines veränderten rechtlichen Gesichtspunktes der That im schwurgerichtlichen Verfahren durch Stellung einer Hilfsfrage aus §. 294 St.P.O. entsprochen?

III. Strafsenat. Urtr. v. 8. Mai 1880 g. B. Rep. 822/80.

I. Schwurgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

„Die auf Verletzung des §. 264 Abs. 1 St.P.O. gestützte Revision des Angeklagten ist unbegründet. Der §. 264 St.G.B.'s will, wenn

die Beurteilung des Angeklagten auf Grund eines anderen als des in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten Strafgesetzes in Frage kommt, die zuvorige besondere Hinweisung des Angeklagten auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes und die Gewährung der Verteidigung. Dieser Vorschrift ist in vorliegender Sache durch die Stellung der Hilfsfrage und die darauf folgende Verhandlung Genüge geschehen. Denn die Voraussetzungen, unter welchen eine Hilfsfrage zu stellen ist, sind in dem §. 294 St. P. O. analog den Bestimmungen in dem Abs. 1 des §. 264 bezeichnet. Sodann ist §. 264 Abs. 1 dahin zu verstehen, daß Angeklagter nicht etwa nur gelegentlich in anderer Veranlassung, etwa gar nur durch die Richtung, in welcher die Verhandlung geführt wird, auf den veränderten Gesichtspunkt aufmerksam gemacht werden darf, sondern daß dies in deutlich erkennbarer Weise geschehen muß, also in einer Weise, welche ihm keinen Zweifel darüber läßt, daß die ihm zur Last gelegte That möglicherweise einem anderen Strafgesetze, als dem in dem Eröffnungsbeschuß bezeichneten unterstellt werde, und daß ihm, unter Hervorhebung des abweichenden Gesichtspunktes, Gelegenheit zur Verteidigung auch nach dieser Richtung gegeben werden muß. Ersteres ist durch die sich nach §§. 290. 291 St. P. O. auch an den Angeklagten richtende Verlesung der Hilfsfrage geschehen, der weiteren Vorschrift aber ist dadurch entsprochen, daß die Hilfsfrage zum Gegenstande der Verhandlung gemacht worden ist. In letzterer Beziehung kommt in Betracht, daß das Gesetz die Fragstellung den Ausführungen und Anträgen der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten zur Schuldfrage wesentlich deshalb vorausgehen läßt, damit die Beteiligten eine feste Grundlage für ihre Ausführungen haben, insbesondere die Verteidigung alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte zu übersehen vermag, und daß trotz geschlossener Beweisaufnahme noch neue Verteidigungsmomente geltend gemacht werden dürfen. Wie demnach im allgemeinen mit der Stellung der Hilfsfrage aus dem §. 294 der in §. 264 vorgeschriebenen Prozedur und dem Zwecke der letzteren entsprochen wird, so ist auch anzuerkennen, daß vorliegend die Stellung der Hilfsfrage über eine fahrlässige Ableistung des falschen Eides jener Prozedur auch in der That entsprochen hat. Denn die Hilfsfrage bezieht nach den hervorgehobenen Thatbestandsmerkmalen eine sich von der That des Eröffnungsbeschlusses so deutlich unterscheidende Straftat, daß bei der Angeklagten ein Zweifel oder

---

eine Unsicherheit über die Bedeutung des neuen Gesichtspunktes nicht aufkommen konnte und es haben auf die Fragstellung Verhandlungen stattgefunden, in welchen der Verteidiger die Verneinung der von ihm nicht angefochtenen Hilfsfrage beantragt hat, der Angeklagten selbst aber noch einmal das Wort zu ihrer Verteidigung gewährt worden ist. Es ist also alles geschehen, um die Angeklagte auf den neuen Gesichtspunkt aufmerksam zu machen und derselben Gelegenheit zur Verteidigung auch nach dieser Richtung zu geben."